

Sponsoringrichtlinie der Stadtwerke Kerpen-Gruppe gültig ab 1.1.2020

Präambel

Als lokal vernetztes und verwurzelttes Unternehmen übernehmen die Stadtwerke Kerpen Verantwortung vor Ort und in der Region. Die Grundsätze der Stadtwerke Kerpen beruhen neben der wirtschaftlichen und nachhaltigen Ausrichtung des Unternehmens auf integrativen, sozialen und ökologischen Grundsätzen. Die Stadtwerke Kerpen unterstützen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der folgenden Richtlinien entsprechend private und gemeinnützige Initiativen.

Alle Unterstützungsleistungen der Stadtwerke Kerpen werden nach transparenten Kriterien und entsprechende der Fördergrundsätze vergeben.

1. Geltungsbereich der Richtlinie

Die Richtlinie gilt für alle Geschäftsbereiche der Stadtwerke Kerpen-Gruppe einschließlich der Beteiligungen. Alle Sponsoringleistungen, auch das Vereinsbonus-Sponsoring, der Stadtwerke Kerpen erfolgen befristet auf ein Jahr. Auch aus wiederholten Projektzusagen kann kein grundsätzlicher Anspruch abgeleitet werden. Ein Sponsoringvertrag kann nur schriftlich geschlossen werden. Barzahlungen sind ausgeschlossen.

2. Ziel und Zweck der Richtlinie

Ziel der Richtlinie ist es, für eine einheitliche Vorgehensweise bei der Mittelvergabe im Rahmen von Sponsoring (zum Beispiel Mitgliedschaften in Verbänden und Vereinen) durch die Stadtwerke Kerpen zu sorgen.

Durch die Richtlinie soll Plausibilität und Transparenz geschaffen werden. Die Richtlinie soll gewährleisten, dass die für die Mittelvergabe anzuwendenden rechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Die vergebenen Mittel und der jeweilige Empfänger ist im Rahmen der Geschäftszeiten des Kundencenters der Stadtwerke Kerpen GmbH & Co. KG öffentlich einsehbar.

3. Anwendungsbereich

Die Richtlinie gilt für Geld-, Sach- und Dienstleistungen, die die Stadtwerke Kerpen nur auf der Grundlage vereinbarter Gegenleistungen erbringt, die die eigenen sowie konzernbezogene Kommunikations-, Marketing- und Unternehmensziele unterstützen.

4. Sponsoring

Sponsoring ist eine zielbezogene freiwillige Zusammenarbeit zwischen Sponsor und Sponsoringnehmer. Sponsoring basiert – im Gegensatz zum Spendenwesen – immer auf dem Prinzip von **Leistung und Gegenleistung**.

Der Sponsor verpflichtet sich dabei zur Unterstützung des Sponsoringnehmers. Als Gegenleistung räumt der Sponsoringnehmer dem Sponsor bestimmte Rechte ein, etwa das Recht, die Marke, Produkte und Dienstleistungen des Sponsors im Umfeld des Sponsoringnehmers zu präsentieren oder dessen Vertriebs- und Marketingkanäle zu nutzen, über die der Sponsor Zugang zu der Zielgruppe des Sponsoringnehmers erhält. Diese Gegenleistungen sind schriftlich zu dokumentieren.

5. Fördergrundsätze

- Ihr Projekt ist im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Kerpen angesiedelt.
- Gefördert werden kulturelle, soziale und sportliche Aktivitäten / Projekte.
- Der Verein / Veranstalter / Initiator bezieht Strom und Gas von den Stadtwerken Kerpen (sofern möglich).
- Der Sponsoringnehmer soll keine weiteren Vereinbarungen mit Sponsoren treffen, die mit den Stadtwerken Kerpen in Konkurrenz stehen (im Zweifel verpflichtet sich der Sponsoringnehmer, eine Zustimmung der Stadtwerke Kerpen einzuholen).
- Angemessenes Verhältnis von Leistung und Gegenleistung.
- Eingesetzte Fördermittel leisten einen Beitrag zur Imagepflege des Unternehmens.
- Sponsoringpartnerschaft wird transparent benannt und angemessen kommuniziert. Fördermittelempfänger dürfen vom Sponsoring der Stadtwerke Kerpen nicht abhängig sein und nicht zur Beeinflussung geschäftlicher Entscheidungen führen.
- Alle Sponsoringleistungen der Stadtwerke Kerpen erfolgen befristet.
- Projektzusagen gelten grundsätzlich für ein Kalenderjahr. Auch aus wiederholten Projektzusagen kann kein grundsätzlicher Anspruch abgeleitet werden.
- Ist das Sponsoring-Budget ausgeschöpft können keine weiteren Projekte gefördert werden.
- Parteien und politische Gruppierungen sowie deren Veranstaltungen werden nicht gesponsort.
- Der Antrag auf ein Sponsoring ist schriftlich und mindestens drei Monate vor Veranstaltungsdatum (Datum des gewünschten Sponsorings) an die Stadtwerke Kerpen GmbH & Co. KG zu richten.

6. Vereinsbonus

Die Stadtwerke Kerpen bieten mit ihrem Vereinsbonus-Sponsoring eine nachhaltige Sponsoringlösung basierend auf partnerschaftlichem Engagement an. Der Verein erhält dabei eine feste finanzielle Unterstützung für seine Vereinstätigkeit. Zeitgleich unterstützt der Verein die Stadtwerke Kerpen als lokalen Versorger.

Die Stadtwerke Kerpen GmbH & Co. KG zahlt den teilnehmenden Vereinen für jeden Strom- oder Gasvertrag, der im Namen des jeweiligen Vereins abgeschlossen wird, einmalig einen festen Betrag von derzeit 25,00 € (Stand 09/2019).

Zur Bewerbung erhält der Verein kostenfrei Werbemittel wie Flyer, Banner für die Webseite des Vereins als auch ein Musteranschreiben für die Vereinsmitglieder.

7. Sponsoringpakete

Bestandteil des Sponsoringpaketes ist eine Bereitstellung von Mitteln gemäß dieser Richtlinie. Die Leistung im Rahmen des Sponsorings durch die Stadtwerke Kerpen GmbH & Co. KG ist mit der Gegenleistung folgender Leistungen vom Sponsoringempfänger verknüpft.

- Die Gegenleistung beinhaltet mindestens zwei der folgenden Überpunkte: Logo auf allen Drucksachen
- Logo mit Verlinkung zur Webseite der Stadtwerke (Webseite & Social Media)
- Promotion/ Standfläche bei Events mind. einmal jährlich
- Anzeige in Programmheften/ Werbebroschüren
- Branchenexklusivität

Der Sponsoringempfänger verpflichtet sich die Gegenleistungen ohne erneute Aufforderung nachzuweisen.

Abhängig von der Reichweite (z.B. Anzahl potenzieller Kunden) wird vom Sponsoringgeber bei Eignung der Maßnahme ein Sponsoring im Wert von 500 € – 1000 € unter Berücksichtigung des Gesamtbudgets zur Verfügung gestellt.

Eine Kombination von Punkt 6.) und Punkt 7.) ist grundsätzlich möglich.